



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An die
Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1609/12

Wien, 14. August 2012

Bundesgesetz über eine Transparenz-
datenbank (Transparenzdatenbank-
gesetz 2012 - TDBG 2012);
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 25. Juli 2012, Zl. BKA-633.005/0001-V/2/a/2012, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

§ 34 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 regelt die Erstellung von Auswertungen von über das Transparenzportal abrufbaren Daten zu Steuerungs Zwecken. Demnach sollen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Statistik Österreich und den in § 23 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 genannten Rechtsträgern, worunter auch die Länder und Gemeinden fallen, zur Erstellung von Auswertungen nur nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen dürfen. Für diese einseitige Abhängigkeit gibt es keine sachliche Rechtfertigung und beeinträchtigt diese jedenfalls Länderinteressen. Diese widerspricht auch dem Grundsatz

einer gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern im Bereich der Statistik, wie dies in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, BGBl. Nr. 408/1985, festgelegt wurde.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. Verbindungsstelle der Bundesländer
5. MA 26
(zu MA 26 - 307/2012)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen